

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen vom 17.12.2018 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom **17.12.2018** für die Friedhöfe der Gemeinde Reinhardshagen folgende

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen vom 17.12.2018 sowie für die damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nachdem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, in einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattung i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## ***II. Gebührenarten***

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Sargraum/Kühlzelle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle, inkl. Sargraum/Kühlzelle   | 250,00 € |
| 2. Alleinige Benutzung des Sargraumes bzw. der Kühlzelle für max. 2 Tage  | 70,00 €  |
| 3. Für jeden weiteren Tag   | 50,00 €  |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Sargraum/ Kühlzelle für Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde Reinhardshagen | 300,00€  |

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener	
a.) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
b.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
c.) bei der Beisetzung von Urnen	200,00 €

- (2) Für Bestattungen auf Veranlassung der Angehörigen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100% der vollen Gebühr berechnet.
- (3) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, wird die Hälfte der Gebühr berechnet, die für die Bestattung der Leiche von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr zu berechnen wäre.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Die Kosten einer Umbettung für eine Leiche bzw. einer Aschurne werden jeweils nach Aufwand berechnet. Zusätzlich ist ein Vorschuss auf die Grabherrichtung zu entrichten.

## **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres                                     | 200,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres und Nutzungsrechte für bis zu zwei Urnen | 1.000,00 € |
| Bei der Beisetzung jeder Urne gem. § 8 (1) b) (max. 2):  | 500,00 €   |

c) Reihengrab als Rasengrab	2.000,00 €
d) Reihengrab mit besonderer Gestaltung	1.800,00 €
e) Anonymes Reihengrab	2.000,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre) werden erhoben:	
a) Urnenreihengrab	900,00 €
b) Anonymes Urnenreihengrab	1.000,00 €

## **§ 9**

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Wahlgrabstätte für bis zu zwei Erdbestattungen und das Nutzungsrecht für bis zu vier Urnengrabstellen	3.000,00 €
Bei der Beisetzung jeder Urne (max. 4) werden zusätzlich pro Urne berechnet	500,00 €
b) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für jedes Jahr pro Grabstelle	40,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit werden je Grabart folgende Gebühren erhoben:	
a) für eine Urnenwahlgrabstätte incl. einer Urnenbeisetzung und das Nutzungsrecht für bis zu drei weiteren Urnengrabstellen:	1.000,00 €
Bei der Beisetzung jeder weiteren Urne (max. 3) werden zusätzlich pro Urne berechnet	500,00 €
b) für ein Urnenwahlgrab als Rasengrab (Rondell) für die erste Urne:	950,00 €
die zweite Urne:	500,00 €
c) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgräbern als Rasengräber (Rondell) für jedes Jahr pro Grabstelle	30,00 €

- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

## **§ 10 Gebühren für Grabmale und Einfassungen**

- (1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen wird folgende Gebühr erhoben:
- a) Auf der Grabstelle der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
  - b) Auf der Grabstelle der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
- (2) Verlegung von Steineinfassungen mit Platten durch die Friedhofsverwaltung auf Grabstellen für Erdbestattungen
- a) Reihengrabstätte 200,00 €
  - b) Wahlgrabstätte 260,00 €
  - c) Reihengrabstätte mit besonderer Gestaltung 160,00 €
- (3) Verlegung von Steineinfassungen mit Platten durch die Friedhofsverwaltung auf Grabstellen für Urnenbestattungen
- a) Urnenreihengrab 130,00 €
  - b) Urnenwahlgrab 160,00 €
- (4) Genehmigung von Grabmalen mit einer 2/3 Abdeckung 250,00 €

## **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgeführt werden, so werden die dafür entstehenden Kosten nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde nachstehende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte

1) einmalig	25,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	30,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	40,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 20,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Sonstige Gebühren**

(1) Aufbewahren einer Urne bis zur Beisetzung je angefangene Woche, Berechnung erst ab der zweiten Woche 20,00 €

(2) Sargträger pro Person und Bestattung 30,00 €

(3) Pflegegebühr bei Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit

a) pro Jahr und Grabstelle bei Erdbestattungen 10,00 €

b) pro Jahr und Grabstelle bei Urnengrabstätten 10,00 €

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10. Oktober 2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinhardshagen, den 21.12.2018

Fred Detmar  
Bürgermeister

